

Die dentale Welt im Wandel – das KFO-MVZ als Praxis der Zukunft (Teil 2)

RA Rüdiger Gedigk und Rechtsreferendar Sebastian Rolka beleuchten mögliche Rechtsformen (fach-)zahnärztlicher medizinischer Versorgungszentren inklusive ihrer Vor- und Nachteile.

Fortsetzung aus KN 11/2018

1. Einleitung

Wenn ein Praxisinhaber ein (zahn-)medizinisches Versorgungszentrum gründen will, stehen ihm verschiedene mögliche Rechtsformen zur Verfügung. Damit sind jedoch nicht die verschiedenen zahnmedizinischen Auftrittsformen (z.B. Gemeinschaftspraxis, Praxisgemeinschaft, Apparate- oder Laborgemeinschaft, Teilberufsausübungsgemeinschaft) gemeint. Bei der Auswahl der juristischen Rechtsformen gibt es einerseits die Personengesellschaften und andererseits die Kapitalgesellschaften. Dabei sind die berufsrechtlich möglichen Kooperations- und Rechtsformen im zahnärztlichen Bereich vielfältiger und „freier“ geworden, denn insbesondere durch die Neufassung des § 16 Abs. 1 MBO-Z wurden die Beschränkungen aufgeweicht. Das Medizinische Versorgungszentrum ist gemäß § 95 Satz 1 Halbsatz 2 SGB V in der Rechtsform einer Personengesellschaft, einer eingetragenen Genossenschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder in einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform möglich.



3. Allgemeine Vorteile und Nachteile eines MVZ

Vorteile

- + Das Medizinische Versorgungszentrum erhält als eigenständiges Rechtssubjekt eine eigene Zulassung (ist selber Leistungserbringer).
- + Ein Vertragszahnarzt kann alleine Gründer eines MVZ sein.
- + Es ist gesetzlich nicht zwingend, dass am Praxisstandort

ter gesellschaftsrechtlich zu regeln.

- + Auch muss ein MVZ nicht mehr fächerübergreifend sein. Wenn es aber fächerübergreifend geregelt ist, kann diese Vernetzung zwischen verschiedenen Fachzahnarzttrichtungen von Vorteil sein und einen größeren Patientenstamm ermöglichen.
- + Durch ein fächerübergreifendes MVZ können Investitionen in neue und hochwertige Medizingeräte besser ausgeglichen werden.

Nachteile

- Durch die meist größere Struktur muss die Gewinnverteilung präziser und allumfassender geregelt werden, weil – wie in einer Gemeinschaftspraxis – gemeinsam abgerechnet wird. Es treten hier häufiger gesellschaftsrechtliche Konflikte auf.

4. Das MVZ in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Vorteile

- + Bei einer Kapitalgesellschaft ist die Haftung auf das gesetzlich vorgesehene Stammkapital begrenzt. Hier ist die Möglichkeit einer Unternehmergesellschaft (UG) mit einem geringeren Stammkapital gegeben.
- + Die Gründung ist in der Form einer Ein-Mann-GmbH – anders als bei Personengesellschaften – also alleine möglich.
- + Im Bereich des GmbH-Steuerrechts gibt es die Möglichkeit, das Steueraufkommen zu beeinflussen. Da ist u.a. an die Gewinnminimierung durch sinnvolle Anstellungsverträge untereinander oder an die Vermietung durch Gesellschafter an die Gesellschaft zu denken.

- Vereinzelt gibt es Schwierigkeiten, nach der GOZ/GOÄ abzurechnen, da von privaten Krankenversicherungen die persönliche Leistungserbringung gefordert wird. Diese persönliche Leistungserbringung sehen Kostenerstatter bei einer juristischen Person als nicht gegeben an. Tendenziell nehmen diese Schwierigkeiten ab.
- Die bekannte Haftungsprivilegierung gilt nicht immer, da Kassenzahnärztliche Vereinigungen und ähnlich gelagerte Institutionen häufig selbstschuldnerische Bürgschaften verlangen. Aus diesem Grunde, weil ebenfalls Banken und Vermieter solche selbstschuldnerischen Bürgschaften verlangen, begrenzt sich die gewünschte Haftungsprivilegierung meistens auf vertragliche Risiken bei Alltagsgeschäften oder Dauerschuldverhältnissen.
- Eine Kapitalgesellschaft hat jährlich einen Jahresabschluss der Gesellschaft und den Lagebericht beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen.
- Die Bilanzierung ist als Buchführung vorgesehen. Das führt



2. Individuelle Auswahl der geeigneten Rechtsform

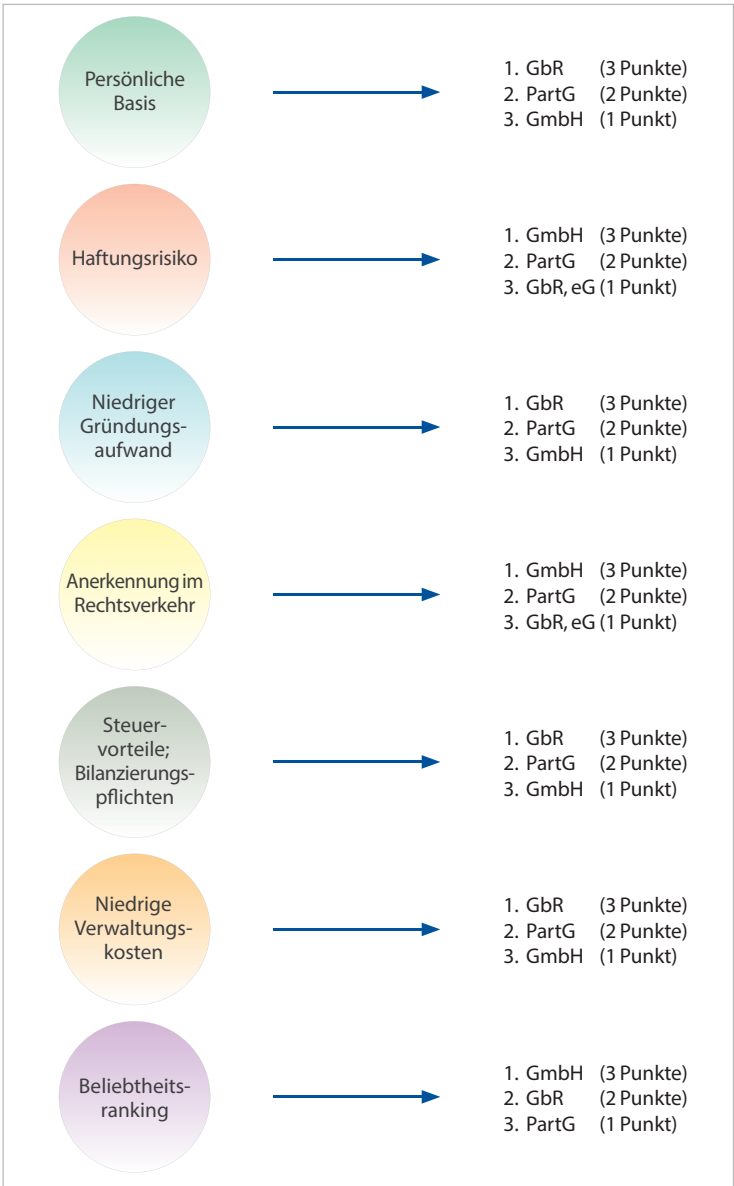
Bei der Wahl der geeigneten Rechtsform sind alle Vor- und Nachteile in einer Gesamtschau zu berücksichtigen und nach den individuellen Bedürfnissen zu bewerten. Im Grunde existieren hier persönliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Kategorien, die dann für die ausgewählte individuelle Rechtsform ausschlaggebend sind. Die folgende Übersicht soll helfen, eine grobe Orientierung über die verschiedenen Vor- und Nachteile zu geben.

eine eigene Tätigkeit ausgeübt werden muss.

- + Ein weiterer Vorteil ist, dass die Normen des Bundes § 9 Abs. 3 Nr. 5 BMV-Z für Zahnärzte bei einem MVZ nicht gelten. Denn nach den rechtlichen Vorschriften ist für jeden Vertragszahnarzt die Anstellung von höchstens zwei vollzeitbeschäftigten Zahnärzten möglich.
- + Insbesondere für junge Zahnärzte könnte der Einstieg in ein MVZ interessant sein, weil dadurch die unternehmerischen Risiken gesenkt werden. Für ältere Praxisinhaber ist der Ausstieg wiederum leicht

Nachteile

- Die Gründung einer GmbH bedarf der notariellen Form. Durch die Eintragung im Handelsregister wird eine Transparenz gegenüber Dritten, die nicht immer erwünscht ist, geschaffen.



7-Schwerpunkte-Diagramm. Jeder Kategorie wird ein Ranking zugeordnet. Die Rechtsform mit der höchsten Punktzahl – je nach persönlicher Gewichtung – könnte zum mindesten eine Tendenz darstellen, wohin sich die Praxisgründung bzw. Praxisänderung bewegen soll (GbR = Gesellschaft bürgerlichen Rechts; GmbH = Gesellschaft mit beschränkter Haftung; PartG = Partnerschaftsgesellschaft).



dazu, dass gestellte, aber noch nicht beglichene Rechnungen in der Bilanz Eingang finden. Die Folge ist, dass eine steuerliche Verschiebung zu Ungunsten des MVZ stattfinden könnte.

- Die Buchführungs- und Verwaltungskosten sind bei einer GmbH durch Jahresabschluss und Buchführung höher.

5. Das MVZ in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Vorteile

- + An die Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts werden weniger formale Voraussetzungen gestellt. Ein Notar muss nicht hinzugezogen werden.

- + Die Pflicht zur Veröffentlichung oder Bilanzierung gibt es nicht. Die Verwaltungskosten sind durch die Hilfe einer Einnahmenüberschussrechnung überschaubar.
- + Die Versteuerung findet mit dem Zufluss der Einnahme statt. Der Kauf von Praxismaterial wird erst mit Bezahlung steuermindernd berücksichtigt.
- + Der Steueranstieg ist sukzessiv.

Nachteile

- Durch den individuell geschnittenen Gesellschaftsvertrag und die gesetzlichen Vorschriften wird ein Gesellschafterwechsel erschwert.
- Jeder Gesellschafter darf grundsätzlich jederzeit kündigen. Kündigt der zweite Gesellschafter bei einer Zwei-Personen-

Gesellschaft, existiert die gewünschte Gesellschaftsform nicht mehr.

- Im Außenverhältnis haften alle Gesellschafter gesamtschuldnerisch und für den vollen Betrag.

6. Das MVZ in Form einer eingetragenen Partnerschaft

Vorteile

- + Auch hier gibt es die Möglichkeit einer Haftungserleichterung (anders bei einer GbR). Das bedeutet, dass die weiteren Mitgesellschafter nur für solche Behandlungsfehler, an denen sie kausal mitgewirkt haben, verantwortlich sind.
- + Aufgrund der Eintragung im Partnerschaftsregister herrscht Transparenz gegenüber Banken, Dentallaboren und potenziellen Vertragspartnern.
- + Im Übrigen sind die Vorteile ähnlich wie bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu sehen.

Nachteile

- Die Gründungsvoraussetzungen und Gründungskosten sind höher, da der Partnerschaftsgesellschaftsvertrag der notariellen Beurkundung und dessen Eintragung im Partnerschaftsregister bedarf.

KN Kurzvita



RA Rüdiger Gedigk
[Autoreninfo]



KN Kurzvita



Sebastian Rolka
[Autoreninfo]



7. Abschlussbemerkung

Ansonsten gibt es die Möglichkeit der eingetragenen Genossenschaft. Da aber die eingetragene Genossenschaft sehr hohe formelle Anforderungen stellt, ist diese Möglichkeit für den zahnmedizinischen Betrieb nicht geeignet und somit ohne praktische Relevanz. Die offenen Handelsgesellschaften (OHG) und Kommanditgesellschaften (KG) sind zwar Personengesellschaften, jedoch setzen diese einen Gewerbebetrieb voraus. Da eine zahnärztliche

Tätigkeit gerade keine gewerbliche Tätigkeit darstellt, ist diese Rechtsform daher für die zahnärztliche Praxis ausgeschlossen. Über weitere Einzelheiten und Möglichkeiten informieren wir Sie gern.

KN Adresse

RA Rüdiger Gedigk
Kanzlei Gedigk & Partner
Frankfurter Straße 196
51147 Köln-Wahn
Tel.: 02203 5749942
info@kanzlei-gedigk.de
www.kanzlei-gedigk.de

Zukunftssicher und einfach hervorragend

In den Fachpraxen für Kieferorthopädie „Kakadu-KFO“ in Bad Segeberg und Eutin hat man sich für Datenbanklösungen der CGM Dentalsysteme GmbH entschieden. Warum, erklärt Praxismitinhaber Jan-Philipp Schmidt im KN-Interview.

KN Warum haben Sie sich für eine neue Software entschieden?

Ausschlaggebend war, dass wir zunächst für Bad Segeberg eine zukunftssichere Software mit einer unabhängigen Datenbanklösung gesucht haben. Unsere Entscheidung für CGM Z1.PRO KFO und das CGM PRAXISARCHIV fiel dann gleich für beide Standorte – wir hatten exakt die passenden Lösungen gefunden.

In Bad Segeberg arbeiten wir zwar seit 2014 karteikartenlos, hielten aber aus den bereits genannten Gründen einen Softwarewechsel für notwendig und haben in den Osterferien auf CGM Z1.PRO KFO umgestellt. Dank des CGM Service- und Vertriebspartners W&B Computertechnik hat die Umstellung ebenso reibungslos geklappt wie die Datenübernahme. In der Eutiner KFO-Praxis wurde bis zu unserer Übernahme noch komplett analog gearbeitet. Das heißt: Für das MVZ mit vier Behandlern mussten nicht nur die Praxis hardwaremäßig ausgestattet und CGM Z1.PRO KFO installiert, sondern ab Januar auch alle alten Karteikarten und Behandlungspläne digitalisiert werden – bei einem Stamm von über 1.000 Patienten eine Mammutaufgabe.

KN Was ist für Sie bei der neuen Software besonders wichtig?

Was uns extrem gut gefällt und was eine große Rolle bei unserer Entscheidung gespielt hat, ist die Einbindung von WinCeph. Dadurch haben wir die Möglichkeit, die komplette KFO-Diagnostik, FRS, Foto- und Modellanalyse digital abzubilden und perfekt in das KFO-Modul zu integrieren. Ein Riesenvorteil im Workflow, der ganz realistisch betrachtet für den Behandler eine Zeitersparnis von gut 30 Prozent bedeutet. Bei mehreren Hundert Behandlungsplänen in unseren beiden Praxen macht sich das eindeutig bemerkbar. Das gilt auch für die komfortable Einbindung unserer digitalen Röntgenanlage. Insbesondere die Anbindung an das PRAXISARCHIV ist gut gelöst und trägt nochmals zur Verbesserung des Workflows bei.

KN Wie haben Sie und Ihr Team die Schulung erlebt?

Wenn man von einer Software auf eine neue umstellt und einen glatten Übergang schaffen will, ist nach meiner Überzeugung eine intensive Schulung unerlässlich. Wir haben eine ganze Woche dafür benötigt, davon allein drei volle Schulungstage mit Frau Bauerheim. Die KFO-Einarbeitung verlief reibungs-



Jan-Philipp Schmidt hat in seiner kieferorthopädischen Fachpraxis seinen Softwarewechsel vollzogen und auf CGM Z1.PRO KFO umgestellt. Dank des CGM Service- und Vertriebspartners W&B Computertechnik hat dies völlig reibungslos funktioniert.

los, schwieriger war es mit dem PRAXISTIMER, der noch an die Qualität und das hohe Niveau des CGM Z1.PRO KFO angepasst werden sollte.

KN Sie arbeiten ja mit dem PRAXISARCHIV ...

Dieses Modul nutzen wir tatsächlich für alles! Angefangen bei der Archivierung der Anamnesebögen und der Datenschutzeinverständniserklärung, über die außervertraglichen Leistungen und die Vereinbarungen

dazu bis hin zum Röntgen, zur gesamten Befundung und für Factoring-Schriftsätze.

KN Welche Erfahrungen haben Sie mit dem Behandlungsmanager und dem Bogenschema gemacht?

Der Behandlungsmanager ist absolut auf die Bedürfnisse einer KFO-Praxis zugeschnitten. Man muss keine Zeit damit verschwenden, um sich durch verschiedene Fenster zu klicken. Stattdessen sieht man alles auf

einen Blick: Die Highlights sind das Journal und die Karteikarte, aber auch alles, was man sich einstellt. Ganz besonders spannend: Im KFO-Abrechnungsjournal sieht man direkt, welche Leistungen schon erbracht oder noch offen sind. Und für eine Mehrbehandlerpraxis besonders wichtig: Im Bogenschema sieht jeder Behandler auf einen Blick, wo der Patient steht und was als Nächstes zu tun ist. Das ist insbesondere für die Zusammenarbeit erfahrener und unerfahrener Behandler sehr gut: Die nächsten Behandlungsschritte sind auf einen Blick sofort ersichtlich.

KN Welches Fazit können Sie schlussendlich ziehen?

Wir sind mit CGM Z1.PRO KFO extrem zufrieden, hoffen noch auf Nachbesserungen beim PRAXISTIMER und verzeichnen eine deutlich spürbare Verbesserung des Workflows. Mein Fazit lautet: Einfach hervorragend!

KN Adresse

CGM Dentalsysteme GmbH
Maria Trost 25
56070 Koblenz
Tel.: 0261 8000-1900
Fax: 0261 8000-1922
info.cgm-dentalsysteme@compugroup.de
www.cgm-dentalsysteme.de